



Der Oberbürgermeister

1. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat

Wiesbaden, 22.04.2026

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 28. April 2026, um 17:00 Uhr,
Rathaus, Stadtverordnetensitzungssaal (1. Stock), Schlossplatz 6, Wiesbaden**

Um 16 Uhr wird in der Marktkirche ein ökumenischer Gottesdienst abgehalten.

Ab 20 Uhr ist ein Empfang für Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und geladene Gäste geplant.

Tagesordnung

1. 16-S-00-0001

Eröffnung der Sitzung durch den Oberbürgermeister

2. 16-S-00-0002

Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. 16-S-00-0003

Feststellung der/des am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Stadtverordneten

4. 16-S-00-0004

Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers

5. 16-S-00-0014

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers (§ 1 der Hauptsatzung und § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung)

6. 16-S-00-0005

Wahl der Stellvertreter/innen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers

7. 16-S-00-0006

Wahl von Schriftführer/innen (Verwaltungsbedienstete nach § 61 HGO)

8. 16-S-00-0007

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

9. 16-S-00-0008

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden

10. 16-S-00-0009

Bildung von Ausschüssen

11. 26-V-20-0010

Haushaltsplan 2026 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde

ANLAGE

12. 16-S-00-0010

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, zu den Ortsbeiräten und zum Ausländerbeirat (§ 26 KWG, § 57 KWO); Wiederholungswahl im Briefwahlbezirk 99024 für die Ortsbeiratswahl

ANLAGE

13. 16-S-00-0015

Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten; ggf. Änderung des § 2 der Hauptsatzung

14. 16-S-00-0011

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

15. 16-S-00-0012

Einführung, Vereidigung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt die Stadtverordnetenversammlung nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Betreff Haushaltsplan 2026 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Genehmigungserlass
Anlage 2: Haushaltsbegleitverfügung

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 27. November 2025 die Haushaltssatzung 2026 beschlossen. Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erteilte das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2026 mit Auflagen und Hinweisen.

C Beschlussvorschlag

I. *Es wird zur Kenntnis genommen, dass*

1. das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 erteilt hat (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt, zusätzlich wurden Hinweise zur Bewirtschaftung gegeben (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
2. die Haushaltssatzung 2026 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet in Kraft tritt.
3. aus Sicht der Aufsichtsbehörde die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperrern gemäß § 107 HGO Gebrauch machen sollte.
4. sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, unaufgefordert der Aufsichtsbehörde Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorgelegt werden müssen.
5. die Auflagen der Aufsichtsbehörde wie folgt lauten:
 - a) „Für die im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich geplanten Stellen sollte bis zur Besetzung sämtlicher noch offener Stellen des Stellenplans eine Stellenbesetzungssperre gelten. Über die Umsetzung der Stellenbesetzungssperre der zusätzlichen 42 Planstellen ist mir bis zum 30.06.2026 zu berichten.“
 - b) „Die mittelfristige Finanzplanung ist aufgrund der Zeitreihe der letzten Jahre sehr optimistisch geplant. Für die Haushaltsplanung 2028-2030 soll jeweils eine Herleitung zwischen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO soll eine wesentliche Verschlechterung im Haushaltsvollzug dargestellt werden.“
 - c) „In der Haushaltsplanung 2027 ist gem. § 11 Abs. 6 Eigenbetriebengesetz der Verlustausgleich für den Eigenbetrieb „mattiaqua“ aufwandswirksam einzuplanen. Verlustausgleiche der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe dürfen nicht über Kapitalerhöhungen abgebildet werden.“
6. eine erste Prognose für 2026 aus dem neuen SAP-System voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 vorliegen wird.

II. Der Magistrat möge beschließen:

1. Bis zur Festlegung der Regeln für den Haushaltsvollzug sind für den Ergebnishaushalt die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) analog weiter anzuwenden.
2. Es gelten bis auf Weiteres die Regelungen zur 6-monatigen Stellenbesetzungssperre fort.
3. Dezernat III/20 wird beauftragt, einen Vorschlag zur Umsetzung der Auflagen und zum Umgang mit den Hinweisen zu erarbeiten.

III. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Beschlüsse des Magistrates sowie der Genehmigungs- und Begleiterlass zum Haushalt 2026 werden zur Kenntnis genommen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Satzung

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Haushaltssatzung gem. § 97 Abs. 4 HGO bekannt zu machen. Sie tritt von Gesetzes wegen mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung 2026

Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Ergebnisbereich beurteilt die Aufsicht als „zwischen noch gesichert und angespannt“ (Begleiterlass I. Ziffer 2.)

Zum Finanzhaushalt (Begleiterlass I. Ziffer 3.) weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass das Kriterium des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zum Ausgleich des Finanzhaushalts im Plan nicht erfüllt ist. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht ab. Mit dem Plan 2026 kann die Ausgleichslücke noch mit ungebundener Liquidität geschlossen werden. Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass bei den Investitionen eine erhebliche Neuverschuldung geplant ist und gibt zu bedenken, dass die Zinsen tendenziell steigen und dann höheren Aufwand verursachen werden.

„Bei einer vorgesehenen Tilgung von 31,2 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 117 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen. Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.“

Zusammenfassend kommt der Begleiterlass zu dem Schluss:

„Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Einmaleffekte, die in 2025 und 2026 zur Verbesserung des Haushalts beigetragen haben, sind in den Folgejahren verbraucht. Es könnten andernfalls erhebliche Fehlbeträge drohen, die zu unausgeglichene Ergebnis- und Finanzhaushalt führen.“

Beteiligungen

Gesellschaften

„Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Für städtische Gesellschaften gilt § 121 Abs. 8 HGO. Sie sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.“

Eigenbetriebe

„Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2026 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen. Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.“

„Diese Hinweise [zu den Gesellschaften] sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.“

Weitere Auszüge aus dem Begleiterlass

Konsequenzen aus der Beurteilung (III.):

„Konsolidierungsmaßnahmen sind unumgänglich, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs für das Planjahr und die nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen. Künftig muss daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert vorzulegen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Entwicklung für 2026 wird der Stadt dringend angeraten, von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch zu machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere die pauschalen Kürzungen von knapp 2% bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Stadt einzubeziehen.

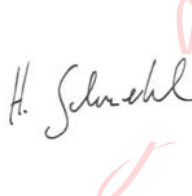
Sofern kein Ausgleich im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt im nächsten Jahr erzielt werden kann, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen. ...“

Begleiterlass IV.: *„Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen.“*

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen


Digital
unterschrieben
von Hendrik
Schmehl
Datum: 2026.04.22
15:24:24 +02'00'

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 21 - 41j05.01.04-00002

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Schillerplatz 1-2
65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 1617
Telefax: (06 11)
Email: claudia.landsiedel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. April 2026

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2026;
Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe
Landeshauptstadt Wiesbaden“ und „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder,
Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2026**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, der
vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des
Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen
Datums enthaltenen Hinweise gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5
Nr. 2 der HGO für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026
2. den Gesamtbetrag in § 2 der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt
Wiesbaden vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe
von 148.150.000 – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen
des Hessischen Investitionsfonds i. H. v. 7.000.000 €, die gemäß § 7 Abs- 3
Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds als genehmigt gelten und der
11.564.628 €, die gemäß § 8 Abs.1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-
und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz



(Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)* als festgesetzt und genehmigt gelten, in Höhe von:

129.585.372,-- €

(in Worten: Einhundertneunundzwanzig Millionen
fünfhundertfünfundachtzigtausenddreihundertzweiundsiebzig Euro),
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

103.201.000,-- €

(in Worten: Hundertdrei Millionen zweihunderteintausend Euro),
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000.000,-- €

(in Worten: Zweihundert Millionen Euro)
gemäß § 105 Abs. 2 HGO,

5. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs.2 HGO die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vorgesehene Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von

53.100.000,-- €

(in Worten: Dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Euro)

6. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs.4 HGO den im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von

31.450.000,--€

(in Worten: Einunddreißig Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro)

7. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von

18.000.000,-- €

(in Worten: Achtzehn Millionen Euro)

8. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs.2 HGO die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ vorgesehene Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von

51.718.013,10 €

(in Worten: Einundfünfzig Millionen siebenhundertachtzehntausend und dreizehn Euro und 10 Cent).

Im Auftrag





Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 21 - 41j05.01.04-00002

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Schillerplatz 1-2
65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 353 1617

E-Mail Claudia.Landsiedel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. April 2026

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2026;
Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe
Landeshauptstadt Wiesbaden“ und „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder,
Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2026**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, der
vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des
Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung über

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr **2026**,
- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für das Jahr 2026** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für das Jahr 2026**



vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

- den Gesamtbetrag der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua“ der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2025 beschlossen und mit Bericht vom 19. Dezember 2025 zur Genehmigung auf elektronischem Weg vorgelegt. Am 2. Februar 2026 hat ein Rahmengespräch über die Haushaltssatzung 2026 stattgefunden. Am 4. Februar wurde die Genehmigung bis zur Einreichung von Unterlagen zurückgestellt und die Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 S. 3 HGO gehemmt. Die ergänzenden Unterlagen wurden zuletzt am 20. März 2026 nachgereicht.

2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis für 2026 einen Überschuss von 429.070 € aus. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht.

Die Plan- und Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2019 stellen sich wie folgt dar:

Jahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
in Mio. €	RE	RE	RE	vorl. RE	vorl. RE	vor. RE	vor. RE*	PL	PL	PL	PL
ordentliches Ergebnis	-57,6	48,5	-113,2	-23,1	3,8	-125,8	42,4	0,4	-26,4	-23,6	7,4
außerordentliches Ergebnis	43,2	-3	4	-0,15	-8	-2,8	-8	6,1	6,1	6,1	6,1
Jahresergebnis	-14,4	45,5	-109,2	-23,3	-4,2	-128,6	34,4	6,5	-20,3	-17,5	13,5

*vorläufige RE 2025 Stand 10.03.2026

Dem für 2026 eingeplanten Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rd. 0,4 Mio. € stand zum Beschlusszeitpunkt ein voraussichtlicher Bestand der ordentlichen Rücklage Ende 2024 von rd. 29,0 Mio. € gegenüber. Der Ergebnishaushalt 2025 schließt voraussichtlich mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 42,4 Mio. € ab und kann somit der Rücklage zugeführt werden, die sich auf 71,8 Mio. € erhöht. Der Ergebnishaushalt ist gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

Jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Mio. €	317,4	349,2	316,3	268,0	394,6	422,4	470,9	549	559
Veränderung	-7,1%	10,0%	-9,4%	-15,3%	47,2%	7,0%	11,5%	16,6%	1,8%

* 2021-2025 handelt es sich um die Zahlen aus den vorläufigen Rechnungsergebnissen

Im Jahr 2025 wurde erneut ein Höchstwert von 549 Mio. € erzielt. Die Stadt geht auch in 2026 von weiter steigenden Gewerbesteuereinnahmen aus.

Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich). Die Erträge aus der Einkommensteuer sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Für 2026 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von rd. 233,4 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt auch im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein. Hingegen die Schlüsselzuweisungen aufgrund der Finanzkraft deutlich rückläufig sind. Dies gilt es auch in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert steigend dar. Steigerungen sind für die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse zu erwarten.

Die Transferaufwendungen zeigen seit 2019 folgende Entwicklung:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Transferaufwendungen in Mio. €	417,4	434,6	451,1	479,3	528,8	598,0	606,1	582,9
Veränderung in Mio. €	0,6	17,2	16,5	28,2	49,5	69,2	8,1	-23,2
Veränderung %	0,1%	4,1%	3,8%	6,3%	10,3%	13,1%	1,4%	-3,8%

*voraussichtlicher Betrag 2025_Stand 11.03.2026

Den Gesamttransferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Transfererträge Mio. €	226,8	245,6	258,2	268,4	285,5	321,5	337,8	304,5
Veränderung in Mio. €	-6,6	18,8	12,6	10,2	17,1	36	16,3	-33,3
Veränderung %	-2,8%	8,3%	5,1%	4,0%	6,4%	12,6%	5,1%	-9,9%
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.	54,3%	56,5%	57,2%	56,0%	54,0%	53,8%	55,7%	52,2%

*voraussichtlicher Betrag 2025_Stand 11.03.2026

Die Deckungslücke von ca. 278 Mio. € wurde rd. 10 Mio. € höher geplant als die tatsächliche Deckungslücke in 2025.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren großen Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

in Mio. €	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Personalaufwendungen inkl. Versorgungsleistungen	360,3	355,9	386,9	420,5	423,2	504,4	480,2	457,8
Veränderung	47,6	-4,4	31	33,6	2,7	81,2	-24,2	-22,4

*voraussichtlicher Betrag 2025 Stand 11.03.2026

Im Jahr 2024 waren hohe zusätzlichen Versorgungsaufwendungen entstanden, die die Aufwendungen erhöhen.

Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2026 ist eine Ausweitung der Planstellen um 42 Stellen vorgesehen. Auch ohne Ausweitung der Stellen beträgt das Delta zwischen Plan- und vorl. Rechnungsergebnis 2025 22,4 Mio. €. Eine geplante Risikovorsorge soll das Delta teilweise decken.

Zum Stichtag am 30.06.2025 waren von den 5.840 im Haushalt 2026 zur Verfügung stehenden Stellen 1.109 Stellen nicht besetzt. Lt. Berechnung der Stadt reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Stellen auf 270 zum Jahresende.

Eine Ausweitung des Stellenplans bedarf es aus Sicht der Aufsicht nicht, da der

Stellenplan weiterhin eine hohe Zahl offener Stellen ausweist, die zuerst besetzt werden sollten. Des Weiteren ist der Stellenplan immer zu aktualisieren und sollte alle Stellenbesetzungen enthalten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 210,6 Mio. € im Rechnungsergebnis 2019 auf 311,5 Mio. € im Planansatz 2026. Diese Position wurde um eine pauschale Kürzung in Höhe von 37 Mio. € reduziert.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Zuweisungen und Zuschüsse	178,6	181,3	181,8	199,2	212,6	235,8	262,1	284,7
Veränderung in Mio. €	36,3	2,7	0,5	17,4	13,4	23,2	26,3	22,6
Anteil an Gesamtaufwendungen	13,3	13,3	13,1	12,8	12,8	12,5	13,8	15,0

*voraussichtlicher Betrag 2025 Stand 11.03.2026

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Insgesamt stellt sich der Ergebnishaushalt nur aufgrund der verbesserten Ertragslage (u. a. Gewerbesteuererträge um 88 Mio. € erhöht) 2025 positiv dar. Im Haushalt 2026 werden Finanzerträge von 77,8 Mio. € geplant. Hierin enthalten sind einmalige Erträge, welche im nächsten Jahr zu kompensieren sind. Ebenfalls werden die Erträge aus dem Nachtragshaushalt des Landes 2025 an die Kommunen in Höhe von 17,5 Mio. € zum Ausgleich 2026 genutzt.

Diese Erträge reduzieren sich schon in der mittelfristigen Ergebnisplanung. In 2027 wird mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis von 26,4 Mio. € und in 2028 mit 23,5 Mio. € geplant. Diese können durch die Rücklage ausgeglichen werden. Eine wirkliche Entlastung würde eine Konsolidierung der Aufwendungen bieten.

Die Leistungsfähigkeit der Stadt Wiesbaden liegt zwischen noch gesichert und angespannt.

3. Darstellung Finanzhaushalt und -entwicklung

Der Finanzhaushalt 2026 weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20,3 Mio. € aus. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung (31,2 Mio. €) aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist damit nicht möglich.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO) wird somit im Plan 2026 nicht erreicht.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2026 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 44,4 Mio. € lt. Finanzstatusbericht im Zeitpunkt der Beschlussfassung auf. Aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung 2025 beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres 2025 11,4 Mio. €. Es handelt sich hierbei um einen Rückgang an Zahlungsmitteln von 33 Mio. €. Ein Ausgleich des Finanzhaushaltes liegt aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung 2025 ebenfalls nicht vor, da das laufende Verwaltungsergebnis ein Defizit von rund 12,2 Mio. € aufweist. Unberücksichtigt sind hierbei noch die Tilgungsleistungen von 25,7 Mio. €. Die Landeshauptstadt hat entsprechend Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO einen Liquiditätsbericht (Muster 3 zu § 106 HGO) vorgelegt. Dieser weist derzeit noch ausreichende ungebundene Liquidität auf. Die Ausgleichslücke kann somit im Haushaltsjahr 2026 noch mit ungebundener Liquidität geschlossen werden.

Die Zinsaufwendungen 2026 sind in Höhe von 15,1 Mio. € geplant. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt aktuell steigende Zinsen erwarten, auch wenn weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung möglich ist. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Im investiven Bereich sind für das Jahr 2026 Auszahlungen in einer Größenordnung von 212,6 Mio. € vorgesehen. Dieser wurde im Vergleich zum Vorjahr um weitere 57 % erhöht. Die Hauptschwerpunkte liegen in den Bereichen Schulen und Verkehr.

Die Stadt Wiesbaden plant mit Einzahlungen aus Anlageveräußerung in Höhe von 22 Mio. €, Einzahlungen aus Finanzanlagen von 2,9 Mio. € und Investitionszuweisungen in Höhe von 39,5 Mio. €. In den Investitionszuweisungen und Zuschüssen wurden schon Zuschüsse aufgrund des Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) in Höhe von 15 Mio. € berücksichtigt. Diese Einzahlung von 64,4 Mio. € steht damit vorrangig zur Finanzierung der geplanten Investitionen von 212,6 Mio. € zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es einer Kreditaufnahme. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 31,2 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von Mio. 117 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen.

Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Das Kreditvolumen wird in Höhe des Saldos der Investitionstätigkeit in Höhe von 148.150.000 € geplant. Darin enthalten sind auch Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 7 Mio. €. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) gelten Kreditgenehmigungen zur Aufnahme der Darlehen der Investitionsfondsabteilung A, B und C als von der Kommunalaufsicht als erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 1 HIFG gelten die notwendigen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von investiven Maßnahmen die nach § 5 Abs. 1 und 2 bewilligt wurden als festgesetzt und genehmigt. Das Investitionsvolumen zu den Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 15 Mio. € aus HIFG beträgt rd. 26 Mio. €. Der verbleibende Investitionsbedarf von rd. 11 Mio. € gilt als genehmigt und wird daher ebenfalls abgezogen. Über die genannten

Rechtsnormen gilt der gesamte Investitionskredit als genehmigt. Explizit einer Genehmigung in der Haushaltssatzung bedürfen daher noch 129.5 Mio. €.

Nach der vorgelegten „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ sollen die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026 in den Jahren 2027 bis 2029 zahlungswirksam werden. Im Haushaltsjahr 2027 bis 2029 sind Kreditaufnahmen vorgesehen, so dass die festgesetzte Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO genehmigungspflichtig ist. Enthalten sind Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen aus dem HIFG in Höhe von 4,2 Mio. €. Diese werden ebenfalls genehmigt. Ebenso gilt zu prüfen, ob Verpflichtungsermächtigungen in diesem Umfang eingegangen werden müssen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltsslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Einmaleffekte, die in 2025 und 2026 zur Verbesserung des Haushalts beigetragen haben, sind in den Folgejahren verbraucht. Es könnten andernfalls erhebliche Fehlbeträge drohen, die zu unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt führen.

Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2025 von 42,4 Mio. € soll der ordentlichen Ergebnissrücklage zugeführt werden, somit verbleibt zum 01.01.2026 eine ordentliche Rücklage von 71,4 Mio. €. Diese wird in großen Teilen zum Ausgleich der Jahre 2027 und 2028 benötigt.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung mit nachfolgenden Hinweisen und Auflagen.

II. Auflagen

Für die im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich geplanten Stellen sollte bis zur Besetzung sämtlicher noch offener Stellen des Stellenplans eine Stellenbesetzungssperre gelten.

Über die Umsetzung Stellenbesetzungssperre der zusätzlichen 42 Planstellen ist mir bis zum 30.6.2026 zu berichten.

Die mittelfristige Finanzplanung ist aufgrund der Zeitreihe der letzten Jahre sehr optimistisch geplant. Für die Haushaltsplanung 2028 - 2030 soll jeweils eine Herleitung zwischen Ergebnis und Finanzplanung erfolgen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO soll eine wesentliche Verschlechterung im Haushaltsvollzug dargestellt werden.

In der Haushaltsplanung 2027 ist gem. § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz der Verlustausgleich für den Eigenbetrieb „mattiaqua“ aufwandswirksam einzuplanen. Verlustausgleiche der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe dürfen nicht über Kapitalerhöhungen abgebildet werden.

III. Hinweise

Allgemeines

Konsolidierungsmaßnahmen sind unumgänglich, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs für die nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen. Künftig muss daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert vorzulegen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Entwicklung für 2026 wird der Stadt dringend angeraten, von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch zu machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere die pauschalen Kürzungen von knapp 2% bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Stadt einzubeziehen.

Sofern kein Ausgleich im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt im nächsten Jahr erzielt werden kann, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sind mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO vorzulegen.

Personal

Der Stellenplan soll zukünftig auch die tatsächlich besetzten Stellen abbilden. Üpl-Stellen sollten nur in absoluten Ausnahmefällen geschaffen werden und im Stellenplan unmittelbar aufgenommen und damit dokumentiert werden.

Auf Personalkosteneinsparungen sollte verstärkt hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten entsprechend umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw.

Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2026 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Für städtische Gesellschaften gilt § 121 Abs. 8 HGO. Sie sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

IV. Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen. Dies bitte ich nachzuweisen.

V. Öffentliche Bekanntmachung

§ 97 Abs. 4 HGO fordert die Bekanntmachung der Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile im Sinne des § 97a HGO. Ich bitte um weitere Veranlassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Im Auftrag


(Gätcke)

TOP 12



über
Herrn Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende

an
Frau Stadtverordnetenvorsteherin/
Herrn Stadtverordnetenvorsteher

feh
20.4.

Wahlleiter für die
Kommunalwahlen in Wiesbaden

Stefan Krebs

17. April 2026

Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ausländerbeiratswahl und der Ortsbeiratswahlen am 15. März 2026

Wiederholungswahl im Briefwahlbezirk 99024, Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Wiesbaden-Nordost

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,
sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

gegen die Gültigkeit der o.g. Wahlen sind mir bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 16. April 2026 keine Einsprüche zugegangen.

Ich bitte Sie daher, nach § 26 des Kommunalwahlgesetzes bei der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss über die Gültigkeit der Stadtverordnetenwahl, der Ausländerbeiratswahl und der Ortsbeiratswahlen, außer der Ortsbeiratswahl Wiesbaden-Nordost, fassen zu lassen.

Im Hinblick auf die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Wiesbaden-Nordost bitte ich Sie für den Briefwahlbezirk 99024 einen Beschluss über die Durchführung einer Wiederholungswahl (§§ 26 Abs. 1 Nr. 2. i. V. m. 30 KWG) herbeizuführen.

Bei der Überprüfung der Unterlagen des Bezirks sind Unregelmäßigkeiten aufgefallen, sodass der Wahlausschuss der Stadtverordnetenversammlung eine Wiederholungswahl vorschlägt.

Entsprechend der Niederschrift des Briefwahlvorstandes hätten 666 Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates vorhanden sein müssen. Die Aufteilung der Stimmzettel auf die einzelnen Stimmzettelstapel ergab 361 Stimmzettel Stapel 1 (unveränderte Stimmzettel), 25 Stimmzettel Stapel 2 (ungültige Stimmzettel) und 280 Stimmzettel Stapel 4 (alle übrigen Stimmzettel). Die Aufteilung der 361 Stimmzettel des Stapels 1 auf die einzelnen Wahlvorschläge war schlüssig und rechnerisch korrekt.

Bei der Erfassung der Stimmzettel des Stapel 4 am Montag nach der Wahl durch den Auszählungsvorstand wurden insgesamt nur 535 Wähler/innen erfasst. Es besteht demnach zwischen der Zählung der Stimmzettel am Wahlsonntag und dem Ergebnis nach der Erfassung am Montag nach der Wahl eine Differenz von 131 Stimmzetteln.

Eine Überprüfung aller vorhandenen Ortsbeiratsstimmzettel durch die Geschäftsstelle des Wahlleiters konnte diese Differenz nicht aufklären, da nur die geringere Anzahl an Stimmzettel

tatsächlich vorhanden war. Auch konnte der Verbleib der fehlenden Stimmzettel nicht abschließend aufgeklärt werden. Es bleibt zu vermuten, dass, da es sich um einen Briefwahlbezirk handelt, die fehlenden Stimmzettel evtl. zusammen mit den farbgleichen Stimmzettelumschlägen entsorgt wurden. Letztlich ist der Fehler jedoch nicht aufklärbar. Auch eine Befragung der Briefwahlvorsteherin, der Stellvertreterin sowie des Schriftführers erbrachten keine Ergebnisse.

Die Anzahl der fehlenden Stimmzettel ist so groß, dass der Fehler Einfluss auf das Wahlergebnis haben könnte. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. März 2026 die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in Wiesbaden festgestellt und in der betreffenden Wahl Niederschrift des Briefwahlbezirks 99024 die Unregelmäßigkeiten vermerkt. Der Wahlausschuss hat weiterhin beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung die Wiederholung der Ortsbeiratswahl im betreffenden Briefwahlbezirk zu empfehlen.

Der Stadtverordnetenversammlung obliegt die Beschlussfassung über das weitere Vorgehen. Wenn die Stadtverordnetenversammlung feststellt, dass bei einer Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein könnten, ist durch die Stadtverordnetenversammlung die Wiederholung der Wahl anzuordnen. Beziehen sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke, muss die Wahl nur in diesen wiederholt werden.

Nach § 30 Abs. 2 KWG findet die Wiederholungswahl aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl statt. Da es sich ausschließlich um einen Briefwahlbezirk handelt, bekommen alle Wahlberechtigten, die bei der Hauptwahl Briefwahlunterlagen beantragt und nicht mit Wahlschein in einem Wahlraum des betreffenden Ortsbezirk gewählt haben, von Amts wegen zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nochmals Briefwahlunterlagen zugeschickt.

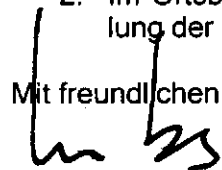
Die Wiederholung der Wahl hat keinen Einfluss auf die Konstituierung der gewählten Organe und deren Handlungsfähigkeit.

Gegen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung nach § 26 Abs. 1 KWG steht nach § 27 KWG den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Wahltag der Wiederholungswahl wird dann gem. § 30 Abs. 1 KWG nach Rechtskraft der Entscheidung von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt. Dies kann dann frühestens in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Mai 2026 sein.

Ich empfehle der Stadtverordnetenversammlung daher, wie folgt zu beschließen:

1. Die Wahlen vom 15. März 2026 zur Stadtverordnetenversammlung, zu den Ortsbeiräten - mit Ausnahme der Ortsbeiratswahl Wiesbaden-Nordost - sowie zum Ausländerbeirat werden für gültig erklärt.
2. Im Ortsbezirk Wiesbaden-Nordost wird für den Briefwahlbezirk 99024 die Wiederholung der Wahl angeordnet (§§ 26 Abs. 1 Nr. 2. i. V. m. 30 KWG).

Mit freundlichen Grüßen



Krebs